

1024/AB
Bundesministerium vom 21.04.2020 zu 996/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.133.457

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)996/J-NR/2020

Wien, am 21. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Februar 2020 unter der Nr. **996/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „provokative Geste aus dem Fenster der deutschnationalen Burschenschaft Gothia“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Medien haben kurz nach dem Vorfall am 24.1.2019 darüber berichtet, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Wien sofort, d.h. noch vor der öffentlichen Erklärung des Frederick R., Ermittlungen aufgenommen und eine Anzeige wegen des Verdachts der Wiederbetätigung gegen Frederick R. bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebracht habe. Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob es auch Anzeigen/Sachverhaltsdarstellungen von privater Seite gegeben hat?

- a. Wenn ja, wie viele?*
- b. Wenn ja, wann wurden diese eingebracht?*

Private Anzeigen oder Sachverhaltsdarstellungen wurden bei der Staatsanwaltschaft nach den mir vorliegenden Informationen nicht eingebracht.

Zu den Fragen 2 und 4:

- 2) *Wann hat das LVT Wien der Staatsanwaltschaft Wien erstmals den Verdacht der Wiederbetätigung gegen Frederick R. angezeigt?*
- 4) *Der Staatsanwaltschaft Wien wurde offensichtlich schon mit 30. Jänner 2019 ein erster Zwischenbericht des LVT Wien übermittelt. Welche Anregungen bzw. Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise wurden in diesem Zwischenbericht gegeben?*
- a. *Welche Oberbehörden wurden mit der Causa Frederick R (AZ 504 St18/19x) befasst und wie lauteten deren Stellungnahmen?*
 - b. *Wurden in dieser Causa auch noch andere Personen als der Fotograf befragt, der das Foto mit der Geste (und auch andere) gemacht hat?*
 - c. *Wurden Zeugen aus der Menge der Demonstrierenden, von denen einige die Geste gesehen haben, befragt?*
 - i. *Wenn ja, wie viele Personen wurden befragt?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Wurden die Frauen aus dem Nachbarhaus, die sich während der Gesten von Frederick R. zu diesem hinüberbeugten, befragt? Wenn nein, warum nicht?*

Die Anzeige erfolgte mit Bericht des LVT Wien gemäß § 100 Abs. 3a StPO vom 30. Jänner 2019, der am 4. Februar 2019 bei der Staatsanwaltschaft Wien einlangte. Der Bericht wurde zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mit einem Informationsbericht vom 6. Februar 2019 und einem Vorhabensbericht über die beabsichtigte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 1 StPO vom 17. Februar 2019 befasst. Diese Berichte wurden dem (damals) Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Berichten der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11. Februar 2019 vom 22. Februar 2019 weitergeleitet, wobei die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen. Die zuständige Fachabteilung der Strafrechtssektion hat die Berichte der Staatsanwaltschaft Wien sowie der Oberstaatsanwaltschaft Wien geprüft und mit Erledigungsentwurf vom 1. März 2019 vorgeschlagen, das übereinstimmende Einstellungsvorhaben zu genehmigen. Mit diesem Erledigungsentwurf wurde am 13. März 2019 der Weisungsrat befasst, der mit Äußerung vom 4. April 2019 keinen Einwand dagegen erhob.

Es wurden keine weiteren Zeugen befragt, weil dies durch die Auswertung der vom Fotografen vorgelegten Lichtbildserie, die die inkriminierte Geste des Beschuldigten als Winken erkennbar machte, von der StA als nicht notwendig befunden wurde.

Zur Frage 3:

Wann hat die Staatsanwaltschaft Wien Ermittlungen wegen des Verdachts der Wiederbetätigung aufgenommen und wen hat sie mit den Ermittlungen betraut?

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 6. Februar 2019 Ermittlungen eingeleitet und dabei teils Ermittlungen selbst vorgenommen, teils das LVT Wien mit diesen betraut.

Zur Frage 5:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Ermittlungen gegen Frederick R. mit 6. Mai 2019 anscheinend zunächst mit einer falschen Begründung eingestellt. Wie lautete die irrtümliche Begründung?

a. Wie lautete dann die korrigierte Begründung im Detail?

Vorweg weise ich darauf hin, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Basis der in den zu Punkt 4 erwähnten Berichten dargestellten Gründe wie genehmigt erfolgt ist. Aufgrund eines Versehens wurde in die gemäß § 194 StPO vorgesehenen und formularmäßig erstellten Einstellungsverständigungen der Staatsanwaltschaft vom 6. Mai 2019 irrtümlich der Beisatz „*Betrifft den Vorfall vom 24. Jänner 2019 hinsichtlich der Abgabe von Schüssen und vorgefundener Gürtelschnallen mit Hakenkreuzen. Ein Schuldnachweis war im Zweifel nicht zu erbringen.*“*, der sich offenbar auf ein anderes Strafverfahren bezog, aufgenommen. Die korrigierte Version der Einstellungsverständigungen lautete: „*Betrifft den Vorfall vom 24. Jänner 2019 in Wien im Zusammenhang mit dem Winkvorgang. Eine Straftat liegt nicht vor.*“*

Zur Frage 6:

Wurden von der Staatsanwaltschaft Wien Verwaltungsbehörden kontaktiert, um zu prüfen, ob wegen einer Verwaltungsübertretung nach EGVG ermittelt wurde?

a. Wenn ja, wann?

Am 6. Mai wurde auch das – gemäß § 1 Abs. 3 PStSG eine Organisationseinheit der gemäß Art. III Abs. 1 EGVG in Verbindung mit § 8 Z 8 SPG für Verwaltungsübertretungen nach dem EGVG zuständigen Landespolizeidirektion Wien darstellende – LVT Wien im Sinne des Art. III Abs. 4 EGVG von der Einstellung verständigt.

Zur Frage 7:

Wurde von den Ermittlungsbehörden geprüft, ob die Burschenschaft Gothia durch die provokative Verwendung der deutschen Flagge eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen begangen hat bzw. gab es diesbezüglich Anzeigen?

a. Wenn ja, wann?

b. Wenn nein, warum nicht?

Es gab keine Anzeigen und keinen Anfangsverdacht dahingehend, dass die Burschenschaft Gothia durch die provokative Verwendung der deutschen Flagge eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen begangen hätte, sodass diesbezüglich keine Prüfung erfolgte.

Zur Frage 8:

Standen Zeuginnen und Zeugen, die in einem medienrechtlichen Verfahren vor Gericht in besagter Sache befragt werden, unter Wahrheitspflicht?

Auf Verfahren nach dem MedienG sind die einschlägigen Bestimmungen der StPO anzuwenden, weshalb Zeugen grundsätzlich unter Wahrheitspflicht stehen.

Zu den Fragen 9 und 10:

9) Sind Ihnen die Schreiben des Anwalts von Frederick R. bekannt und gibt es Anhaltspunkte, dass durch diese Vorgangsweise standesrechtliche oder andere Regeln durch die Anzahl der Abmahnschreiben, deren Fristenlauf, der Höhe der geforderten Entschädigungszahlung für den Klienten/die Klientin bzw. der Aufwandsentschädigung für den Anwalt/die Anwältin, der die - in diesem Fall gleichlautenden, mehr als 20 - Abmahnschreiben verfasst hat, verletzt wurden? (Bitte um Ausführung)

10) Im gegenständlichen Fall hat der Anwalt von Frederick R. sehr deutlich mit Prozesskosten in fünfstelliger Höhe gedroht, wenn die gegnerische Seite nicht innerhalb von nicht einmal sieben Tagen die im Abmahnschreiben gestellten Bedingungen (Schadenersatz von 500 bis 1.500 Euro für seinen Klienten, Aufwandsentschädigung von jeweils 1.478,34 Euro) erfüllen würde: "Jede denkmögliche Rechtfertigung ist haltlos", obwohl die von ihm inkriminierten Postings und Tweets sehr unterschiedlich waren, etwa nur die Bemerkungen "Ernsthaft?" oder "Hiermit sei der Verdacht der Behörde zur Kenntnis gebracht" unter einem Foto mit der Geste von Frederick R. enthielten. Gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen derartige Abmahnschreiben mit einem allgemein gehaltenen Text, der mit keinem Wort das eigentlich Inkriminierte darstellt und begründet (das vermeintliche Delikt wurde nur in einem Anhang als Screenshot beigelegt), die von Anwälten verschickt wurden, zu Disziplinarmaßnahmen durch die Rechtsanwaltskammer oder andere Stellen führten?

Vorauszuschicken ist, dass sich aus der parlamentarischen Anfrage nicht ergibt, wer der Anwalt des Frederick R. ist. Folgt man den Links in der Fußnote zu Artikeln der Kronenzeitung, könnte der dort erwähnte Dr. Michael Schilchegger, RA in 4040 Linz und Bundesrat für die FPÖ, gemeint sein.

Eine einschlägige Aktensuche im Bundesministerium für Justiz ergab keinen Treffer.

Auch sonst sind mir gleichgelagerte Fälle aus der näheren Vergangenheit nicht bekannt. Die vollständige Beantwortung dieser Frage bedürfte der inhaltlichen Durchsicht aller dem BMJ zur Kenntnis gebrachten Disziplinaranzeigen und ist somit nicht ohne weiteres möglich.

Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Justiz nach § 78 DSt umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Es ermächtigt nur zu allgemeinen Maßnahmen, etwa bei gesetzwidriger Geschäftsführung der Disziplinarorgane oder Verfahrensverzögerungen. Ein unmittelbarer Eingriff in die Rechtsprechung ist nicht möglich.

Zu den Fragen 11 bis 13:

11) *Der Anwalt von Frederick R. hat in seinem Abmahnschreiben erwähnt, dass sich in mehreren medienrechtlichen Verfahren "bereits mehrere Strafrichter in den vergangenen Monaten mit ähnlichen Beiträgen" zu befassen hatten und dabei "jeweils zu der Überzeugung (gelangten), dass derartige Veröffentlichungen den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen". Diese Behauptung des Anwalts ist augenscheinlich jedenfalls unvollständig, wenn zumindest ein medienrechtliches Verfahren - vor dem LG Korneuburg - rechtskräftig ohne eine Verurteilung wegen übler Nachrede abgeschlossen und bei zwei weiteren medienrechtlichen Verfahren (LG Wien) in erster Instanz die Klagen von Frederick R. abgewiesen wurden. Die in den Abmahnschreiben geschilderte Erfolgsbilanz des Anwalts entspricht also nicht den Fakten. Wie viele straf- oder zivilrechtliche Verfahren sind Ihnen bekannt, auf die der Anwalt von Frederick R. referenzieren könnte, wie ist deren Verfahrensstand und wo wurden sie jeweils geführt?*

12) *Bei den uns bekannten mehr als 20 Abmahnschreiben ist es teilweise zu Vergleichen gekommen, in denen die jeweiligen Schadenersätze für Frederick R., noch mehr aber die Aufwandsentschädigungen für den Anwalt stark differieren oder gar nicht getrennt ausgewiesen wurden. Ist Ihnen bekannt, ob gegen den Anwalt von Frederick R. auf Grund des Verdachts der Nötigung, Erpressung sowie anderer Straftatbestände bzw. auf Grund disziplinarrechtlicher Bestimmungen ermittelt wird?*

13) *Welche und wie viele medienrechtliche Verfahren wurden von Frederick R. bislang angestrengt und wie sind die Verfahrensstände? (Bitte um Auflistung anonymisierter Form)*

Die angeführten medienrechtlichen Verfahren betreffen Privatanklagedelikte. Ich verfüge dazu über keine Informationen. Im Übrigen darf ich auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verweisen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

